

Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der öffentlichen Bestattungseinrichtungen
sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen
der Gemeinde Poppenhausen
(Friedhofsgebührensatzung)

vom 17.05.2021

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabegesetzes i. d. F. vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40), erlässt die Gemeinde Poppenhausen folgende

Gebührensatzung:

§ 1
Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe sowie der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen Grabgebühren (§ 2), Bestattungsgebühren (§ 3) sowie Gebühren für sonstige Leistungen (§ 4).

§ 2
Grabgebühren

(1)	Die Grabgebühren betragen bei Nutzungsrecht für	25 Jahre (§ 12 Abs. 3a)	15 Jahre (§ 12 Abs. 3b)
a)	Wahlgräber mit einer Grabstelle	810,00 €	486,00 €
b)	Wahlgräber mit zwei Grabstellen	1.590,00 €	954,00 €
c)	Gruften, Grotten u.ä. mit 6 Grabstellen	3.600,00 €	2.160,00 €
(2)	Die Gebühren für die Verlängerung des Benutzungsrechts um ein weiteres Jahr betragen für		
a)	Wahlgräber mit einer Grabstelle		32,40 €
b)	Wahlgräber mit zwei Grabstellen		63,60 €
c)	Gruften, Grotten u.ä. mit 6 Grabstellen		144,00 €
d)	Urnensbestattungsplatz		26,40 €
(3)	Die Gebühr je Urnenbestattungsplatz beträgt 396,00 €.		

- (4) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechtes hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

§ 3
Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses/der Aussegnungshalle beträgt je angefangenen Tag 30,00 €.

§ 4
Sonstige Gebühren

- (1) Genehmigungsgebühren:
Genehmigung von Grabmälern 25,00 €
- (2) Gebühren, die in der Gebührenordnung nicht enthalten sind, werden einer in der Gebührenordnung vergleichbaren Gebühr entsprechend erhoben. Insbesondere sind die Leistungen nach Art, Zeit und Beanspruchung der gemeindlichen Einrichtungen zu berücksichtigen.

§ 5
Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme der jeweiligen gemeindlichen Bestattungseinrichtung, die Grabgebühren entstehen mit dem Erwerb des Benutzungsrechts.

§ 6
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist:

- a) bei Grabgebühren, wer das Benutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder verlängern lässt,
- b) bei Bestattungsgebühren, wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist oder wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat,
- c) im Übrigen, wer die Kosten veranlasst hat sowie derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7
Abrechnung, Fälligkeit, Vorausleistung

- (1) Die Gebühren werden durch Bescheid der Gemeinde festgesetzt. Sie werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (2) Die Gemeinde kann Vorauszahlungen auf die zu erwartenden Gebühren verlangen, soweit sie zur Vornahme der Amtshandlungen nicht gesetzlich verpflichtet ist.

§ 8
Zuwiderhandlungen

Wer dieser Satzung dadurch zuwiderhandelt, dass er eine danach geschuldete Gebühr hinterzieht, leichtfertig verkürzt oder gefährdet, wird nach Art. 14 bis 16 KAG bestraft oder mit Geldbuße belegt.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Poppenhausen vom 27.11.2017 in der Fassung der 2. Änderung vom 06.11.2019 außer Kraft.

Gemeinde Poppenhausen, 19.05.2021


Nätzcher
1. Bürgermeister